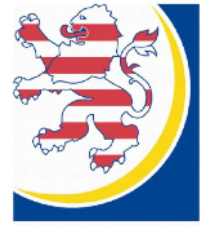


## Abbruchartrag

Nicht nur die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden und baulichen Anlagen, auch der Abbruch dieser ist baugenehmigungspflichtig.

Hiervon gibt es folgende *Ausnahmen*, die in Abschnitt IV § 55 Anlage 2 der Hessischen Bauordnung geregelt sind:



HOCHTAUNUSKREIS

1. bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen nach Abschnitt 1,
2. Gebäude bis 300 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 5,
3. Gebäude bis 150 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschn. V Nr. 5,
4. Behälter bis 150 cbm Behälterinhalt,
5. Feuerstätten und ihre Verbindungsstücke,
6. Transformatoren- und Gasreglerstationen sowie Funkcontainer,
7. Gerüste

### Für die Einreichung eines Abbruchartrages sind grundsätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

#### Schriftverkehr (1-fach)

1. Antragsformular
2. Vollmacht nach § 48 Abs. 2 HBO
3. Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 49 HBO
4. Berechnungen:
  - a) umbauter Raum
  - b) Abbruchkosten
5. Abgangserhebungsbogen

#### 1. bis 3. Ausfertigung

6. Beschreibung der geplanten Maßnahme (Erläuterungsbericht)
7. Liegenschaftsplan mit Kennzeichnung des Objektes
8. Bestandspläne oder Fotos

Insbesondere beim Abbruch von baulichen Anlagen, bei denen mit einer Kontamination von Bauteilen oder Baurestmassen zu rechnen ist, sind entsprechend den Darlegungen zu ehemals vorhandenen gewerblichen Nutzungen detaillierte Aussagen zu machen über die Schadstoffkonzentration (Beprobung) mit sich daraus ergebendem Entsorgungskonzept.



Wenn ein Verdacht auf Boden- oder Grundwasserverunreinigung besteht, werden Untersuchungen des Grundstückes (altlastenverdächtige Fläche) erforderlich. Diese haben durch die Bauherrschaft in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde zu erfolgen.

Hinweis: Die Unterlagen sind in **3-facher Ausfertigung in der angegebenen Reihenfolge** und **getrennt nach den jeweiligen Ausfertigungen** zu heften, die Unterlagen für den Schriftverkehr sind jeweils 1-fach erforderlich, diese heften Sie bitte separat.